



An Frau Bundesministerin Dr. Alma Zadić, LL.M  
An Frau Bundesministerin Mag.(FH) Christine Aschbacher

Zur Kenntnisnahme an:  
Generalsekretär der WKO Abg. z. NR Herrn Karlheinz Kopf

Wien, am 10. November 2020

## **Ausgleich nachteiliger Folgen von Sonderbetreuungszeit und Büroschließungen**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zadić, sehr geehrte Frau Bundesministerin Aschbacher,

die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, die Berufsvertretung der ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen, begrüßt grundsätzlich die Schaffung des Instruments der „Sonderbetreuungszeit, stellt dieses doch eine wichtige und notwendige Maßnahme in Zeiten wie diesen dar.

Jedoch sehen wir hierbei die Interessen der UnternehmerInnen, wie Planerinnen und Planer, nicht ausreichend berücksichtigt. Ein einseitiger Rechtsanspruch, der einen kurzfristigen (bis zu dreiwöchigen) Ausfall von MitarbeiterInnen zur Folge hat (wie nun im Initiativantrag vorgesehen), kann zu erheblichen Schwierigkeiten in der Einhaltung von Terminen innerhalb eines Planungsbüros führen. Planungsverzögerungen, die unter anderem enorme Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Bau haben, sind daher vorprogrammiert.

Dies insbesondere auch deshalb, weil im Initiativantrag auch vorgesehen ist, dass nicht mehr darauf abzustellen ist, ob die Arbeitsleistung des/der betroffenen ArbeitnehmerIn für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist. Aber nicht nur aufgrund der genannten Maßnahme kommt es (beispielsweise) zu unverschuldeten Planungsverzögerungen, dieses Problem tritt auch im Falle einer aufgrund von COVID-19 notwendig gewordenen Schließung des Unternehmens immer wieder auf.

Aufgrund der dadurch von den ZiviltechnikerInnen vollkommen unverschuldet entstehenden Planungsverzögerungen, sehen sich diese mit Konventionalstrafen und dergleichen konfrontiert.

Es kann nicht sein, dass Planerinnen und Planer die nachteiligen Folgen der Planungsverzögerungen tragen müssen. Deshalb regen wir an, dass der Ausschluss von Konventionalstrafen und die Beschränkung von Verzugszinsen der §§ 3 und 4 des 2.

- COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes auch auf Vertragsverhältnisse ausgedehnt werden, welche nach dem 1. April 2020 abgeschlossen wurden.

Zusätzlich wird eine Terminverlängerung im Falle eines corona-bedingten Verzuges angeregt.

Ebenso als notwendig erachten wir einen vollständigen Kostenersatz: Laut Entwurf sollen dem/der ArbeitgeberIn zwar 100% des fortgezählten Entgelts ersetzt werden, dies jedoch nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage und ohne Ersatz der Lohnnebenkosten.

Zudem müssen auch selbstständig tätige Eltern (insbesondere EPU) die Möglichkeit haben ihre Kinder zu betreuen ohne in eine existenzbedrohliche Situation zu geraten. Neben der Betreuung der Kinder (insbesondere von Kindern im Pflichtschulalter) ist die Erwerbstätigkeit kaum oder gar nicht möglich.

Wir sehen hier UnternehmerInnen ungerechtfertigt benachteiligt und fordern daher die Schaffung einer Regelung analog zur Sonderbetreuungszeit für selbstständige Eltern. Der Corona-Familienhärtefonds ist ein gutes, aber bei Weitem nicht ausreichendes Instrument, weil eine Unterstützung aus dem Familienhärtefonds voraussetzt, dass man schon in eine finanzielle Notsituation geraten ist. Diese Situation gilt es aber aus unserer Sicht im Vorfeld abzuwenden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Präsident